

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.10

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der
Abfallentsorgungssatzung des
Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007 347

4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 16.12.2005 347

9. Änderung der Anlage zur Rettungsdienst-
Gebührensatzung vom 27.09.1995, in Kraft
Getreten am 01.10.1995 348

Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet „Allertal-Barnbruch und
angrenzende Landschaftsteile“ 348

Verordnung über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Aller im
Bereich Gifhorn von der Osttangente
Gifhorn (K 114) bis zum Pegel Brennecken-
brück und der Ise von der B 188 am
Mühlenmuseum bis zur Mündung in die
Aller im Stadtgebiet Gifhorn
(ÜSG-VO Aller-Ise) 349

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN ---

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG Bebauungsplan „Grundschule Westerbeck“ 351

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Weyhausen	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	352
--------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Ehra-Lessien	Bebauungsplan Grundfeld, II. Abschnitt, Neufassung für den Teilbereich westlich der Straße Grundfeld im Ortsteil Lessien	353
-----------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Ahleken II“ mit ÖBV, 2. Änderung, im Gemeindeteil Seershausen	353
--------------------	---	-----

	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Ahnsen (Erweiterung der bestehenden Satzung Müdener Straße/ Okerring)	354
--	---	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7 u. 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 9 zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für den vorübergehenden Mehranfall von kompostierbaren Abfällen können an den Tagen der Biomüllabfuhr in den Monaten November bis einschließlich März zugelassene Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.“

Gifhorn, 30.09.2010

Marion Lau
Landrätin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 4 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 30.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Je Kompostsack ist eine Gebühr von 2,00 € zu entrichten.“

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.“

Gifhorn, 30.09.2010

Marion Lau
Landrätin

**9. Änderung der Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995**

§ 1

Tariffhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport | |
| a) Pauschalgebühr bis 150 km: | 131,03 € |
| b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je | 2,14 € |
| 2. Notfallrettung | |
| a) Rettungstransportwagen | |
| Pauschalgebühr je Einsatz: | 204,88 € |
| b) Notarzteinsatzfahrzeug | |
| Pauschalgebühr je Einsatz: | 248,93 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die 9. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.10.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 30.09.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 20, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. Nr. 51/2009, S. 2542) in Verbindung mit §§ 14, 19 und 45 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

soll die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn vom 19.12.1991, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 13 vom 14.07.2000, in den in der Änderungsverordnung näher festgelegten Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg aufgehoben und erweitert werden.

Zur Klarstellung der §§ 2 Abs. 2, 3, 5 und 7 der Verordnung wird dieser Text teilweise nochmals veröffentlicht.

Der Entwurf der Verordnung und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Abgrenzungen der Änderung des Landschaftsschutzgebietes eingetragen sind, liegen vom 11.10.2010 bis 11.11.2010 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann aus.

Außerdem liegen der Entwurf der Verordnung und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Abgrenzungen der Änderung des Landschaftsschutzgebietes eingetragen sind, vom 11.10.2010 bis 11.11.2010 in der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah, Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, Gemeinde Weyhausen, Neue Str. 12, 38554 Weyhausen, Gemeinde Osloß, Gemeindebüro, 38557 Osloß, Gemeinde Tappenbeck, Stahlberg 2, 38479 Tappenbeck, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Gebietsabgrenzungen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, vorgebracht werden.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Bereich Gifhorn von der Osttangente Gifhorn (K 114) bis zum Pegel Brenneckenbrück und der Ise von der B 188 am Mühlenmuseum bis zur Mündung in die Aller im Stadtgebiet Gifhorn (ÜSG-VO Aller-Ise)

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

Neufestsetzung

- (1) Für die Aller und die Ise im Gebiet der Stadt Gifhorn wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt für die Aller an der Osttangente Gifhorn (K 114) und endet am Pegel Brenneckenbrück und beginnt für die Ise an der B 188 am Mühlenmuseum und endet an der Mündung in die Aller im Stadtgebiet Gifhorn
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 7 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinde liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder

¹ abgedruckt auf Seite 356 dieses Amtsblattes

b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Aller vom 10.06.1913, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Gifhorn, den 30.09.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 27.05.2010 den Bebauungsplan „Grundschule Westerbeck“ in der Ortschaft Westerbeck als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg-Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

² abgedruckt auf Seite 357 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 02.08.2010

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn**

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat gemäß § 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 19.08.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen vom 01.04.2009 beschlossen:

I.

§ 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen vom 01.04.2009 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Mai 2009 in Kraft.

Weyhausen, 27.08.2010

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Grundfeld, II. Abschnitt, Neufassung für den Teilbereich westlich der Straße Grundfeld im Ortsteil Lessien, Gemeinde Ehra-Lessien

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 18.08.2010 den Bebauungsplan Grundfeld, II. Abschnitt, Neufassung für den Teilbereich westlich der Straße Grundfeld im Ortsteil Lessien, Gemeinde Ehra-Lessien, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Grundfeld, II. Abschnitt, Neufassung für den Teilbereich westlich der Straße Grundfeld im Ortsteil Lessien, Gemeinde Ehra-Lessien, in Kraft (Übersichtsplan³).

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel für das Verfahren nach §13a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ehra-Lessien, den 03.09.2010

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde hat am 17.06.2010 den Bebauungsplan „Ahleken II“ mit ÖBV, 2. Änderung, im Gemeindeteil Seershausen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

³ abgedruckt auf Seite 358 dieses Amtsblattes

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.⁴

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

SATZUNG

der Gemeinde Meinersen über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Ahnsen (Erweiterung der bestehenden Satzung Müdener Straße/Okerring)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473) i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Plänen im Maßstab 1 : 5000/1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.⁵

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vermeidung

Die Baumhecke entlang des Pappelweges ist zu erhalten, ebenso die 2 Stiel-Eichen am Päser Weg (V1).

3. Ausgleich

⁴ abgedruckt auf Seite 359 bis Seite 360 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 361 bis Seite 362 dieses Amtsblattes

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist eine 5,00 m breite Heckenpflanzung mit einheimischen Sträuchern anzulegen (A1).

Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 7/5, 7/6 und 7/7 Flur 4 der Gemarkung Ahnsen entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Meinersen, den 23. August 2010

Gemeinde Meinersen

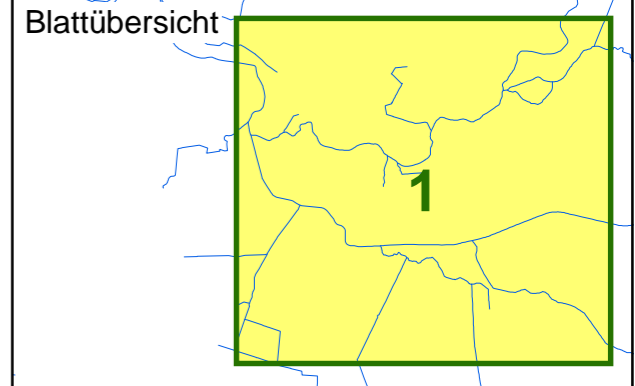
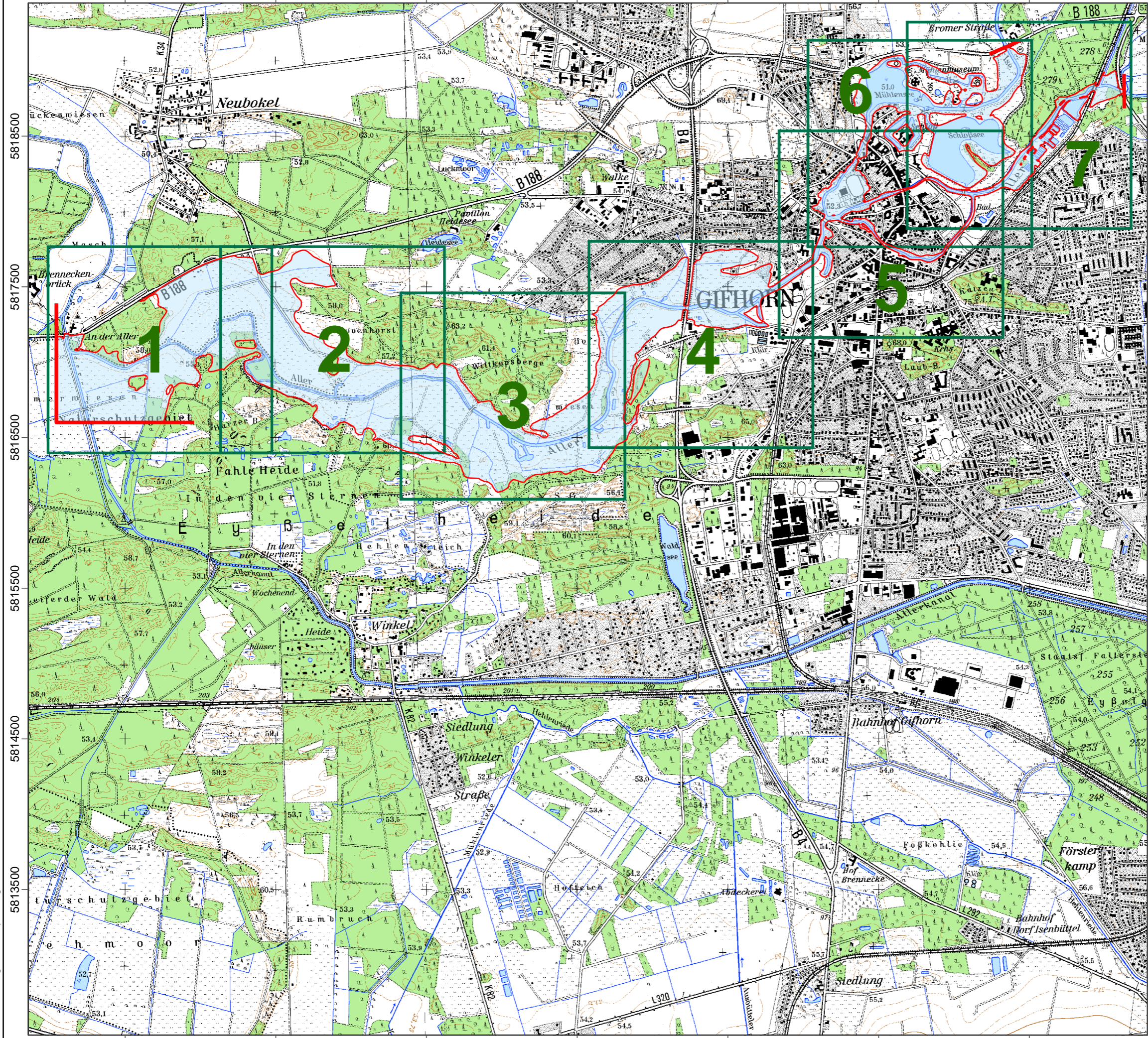
Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

⁶ abgedruckt auf Seite 362 dieses Amtsblattes



Legende

- Festgesetzte Überschwemmungsgebietsfläche
- Überschwemmungsgebietsgrenze
- Verfahrensgrenze
- Landesgrenze
- Hessen Name des angrenzenden Landes
- Landkreisgrenze
- Peine Name der angrenzenden Kreise
- Gemeindegrenze

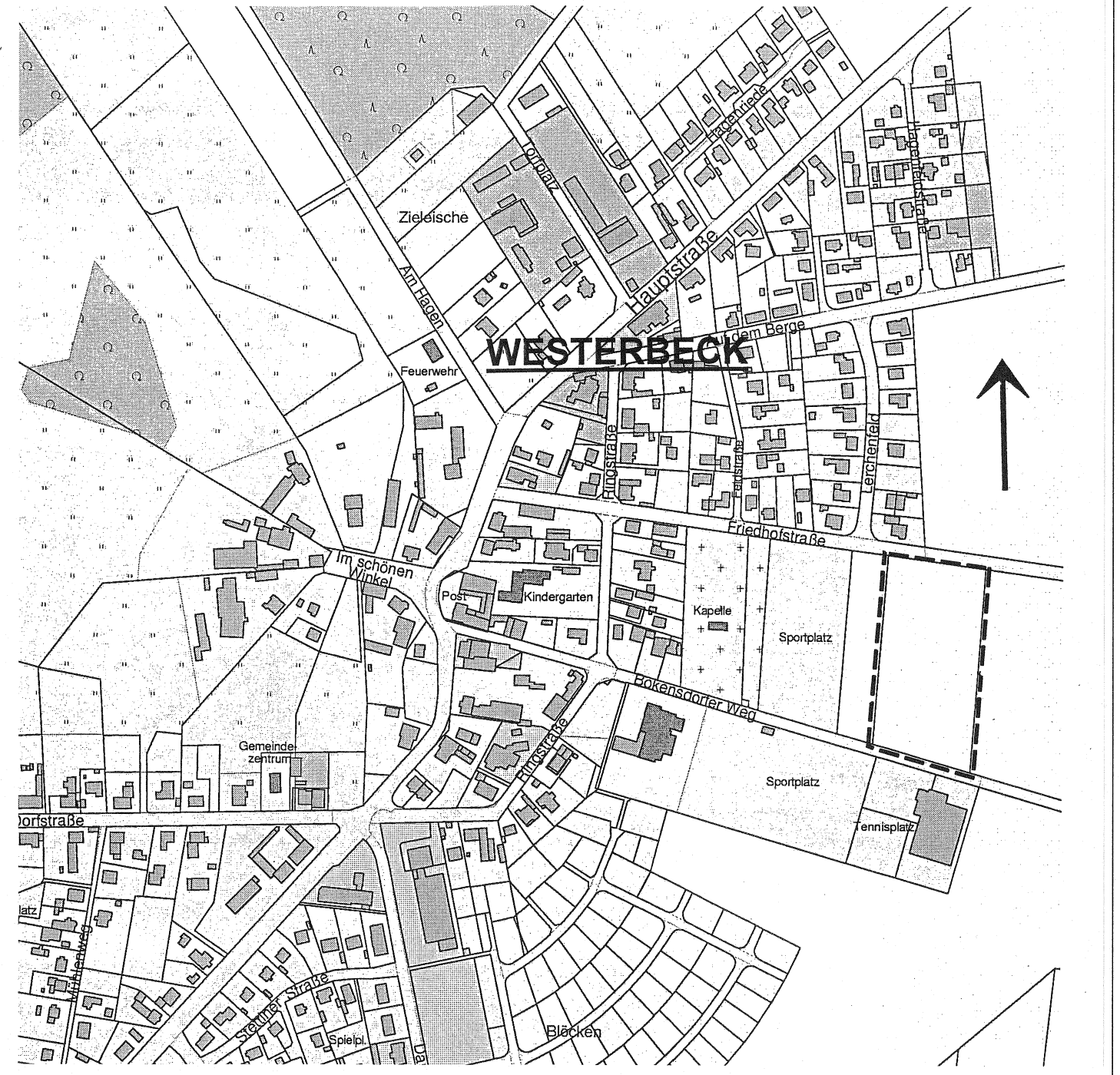
Anlage Blatt-Nr.
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn vom
Aktenzeichen

Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Die Darstellung des Gewässers erfolgt nur zur Information.

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 82672
Fax.: 05371 82605
Internet: www.gifhorn.de

Festsetzung der Überschwemmungsgebiete

Übersichtskarte der Überschwemmungsgebietskarten der Aller und Ise im Bereich Gifhorn		Anlage: 1 Blatt: 1
INGENIEURGESellschaft FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT MBH PROF. DR.-ING. W. HARTUNG + PARTNER BERATUNG - GUTACHTEN - PLANUNG - ÜBERWACHUNG Prof. Dr.-Ing. W. Hartung + Partner Ingenieurgesellschaft mbH Leopoldstraße 38 38 100 Braunschweig		Auftr.Nr.: 03.1551kg Maßstab: 1:25000 Datum: 11.03.2010 erstellt: 05.05.2010 Schulz geprüft:
Tel.: 0531 24377 0 Fax: 0531 24377 99 email: office@hup-bs.com		



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Westerbeck**


**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Grundschule Westerbeck“**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

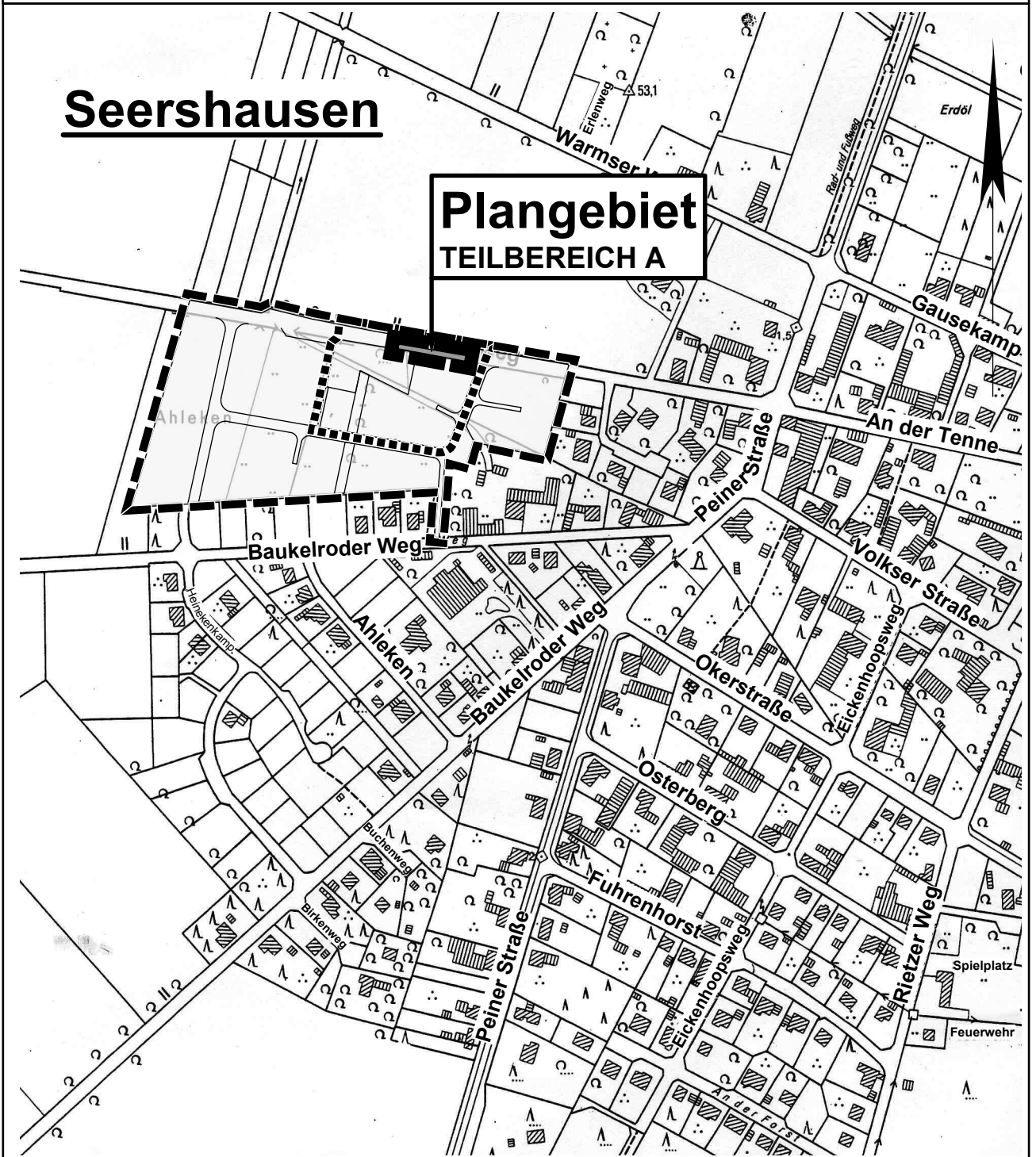


Auftragsnr. 2009-8004
 Gemarkung Ehra-Lessien
 Flur 14
 Maßstab 1: 1000
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Knickwall 16
 Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
 38518 GIFHORN

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten!

(§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985 Nds. GVB. S. 187)

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Meinersen OT Seershausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Ahleken II" mit ÖB 2. Änderung
Teilbereich A

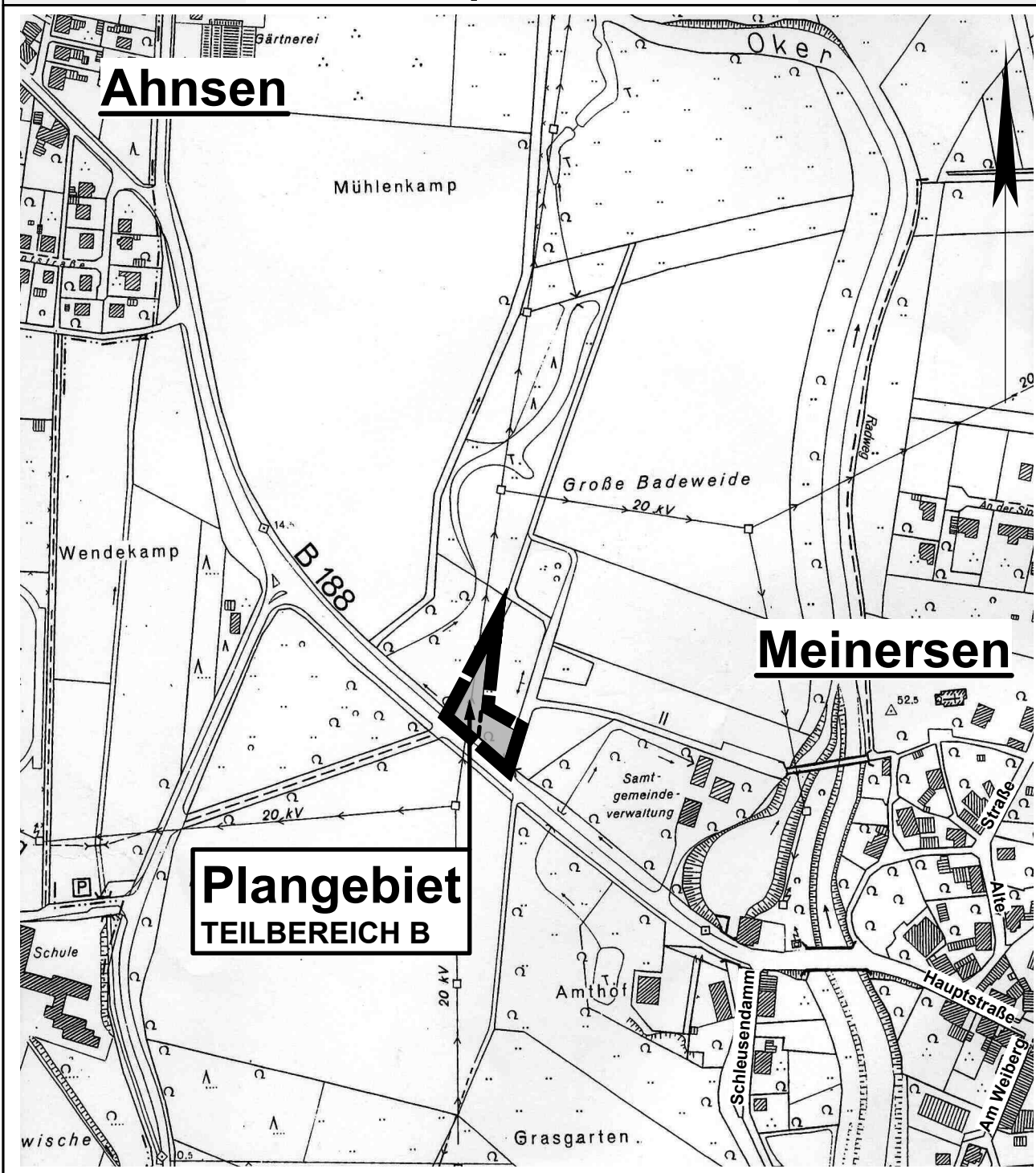


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Ahleken II" mit ÖB



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Ahleken II" mit ÖB 1. Änderung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Meinersen
OT Seershausen

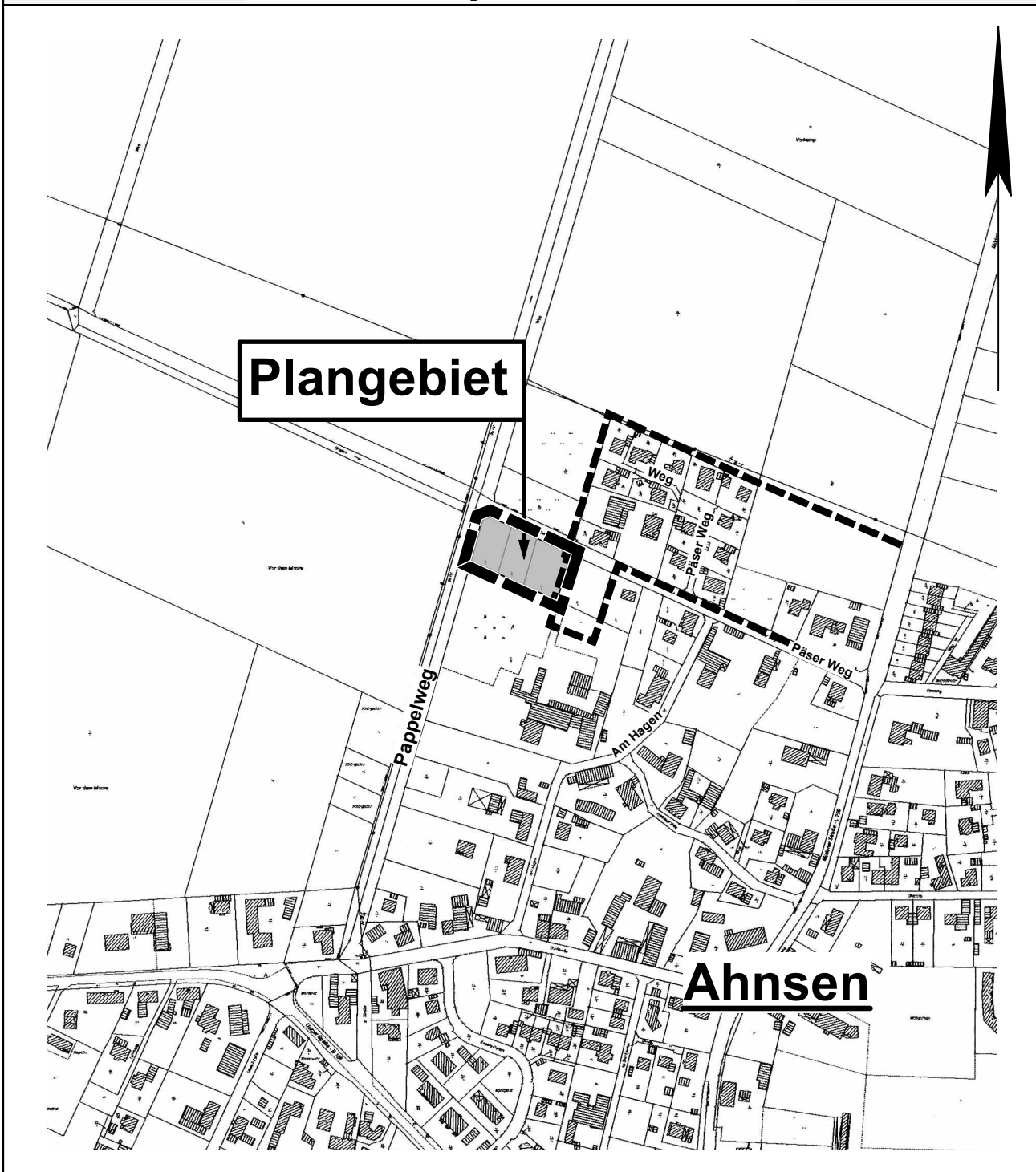


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Ahleken II" mit ÖB 2. Änderung
Teilbereich B



Maßstab 1 : 1000

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Meinersen Gemeindeteil Ahnsen



Geltungsbereich der Satzung
mit Erweiterung
nach § 34 Abs. 4 BauGB



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB